



Mit Werbungskosten Steuern sparen!

Steuerrecht

Werbungskostenpauschalen

• Nicht nur Selbständigen ist es vorbehalten, beruflich veranlasste Aufwendungen steuerlich geltend zu machen. Auch Arbeitnehmer können Ausgaben, die in engem Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen und zur Erhaltung, Sicherung oder Erwerbung derselben dienen und auch nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen, steuermindernd ansetzen.

Dazu ist es nicht unbedingt erforderlich, sämtliche Belege zu sammeln, da allen Dienstnehmern der allgemeine Werbungskostenpauschbetrag von jährlich € 132,- in vollem Umfang zusteht und schon bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wird.

Übersteigen im jeweiligen Einzelfall die Ausgaben allerdings diesen Pauschalbetrag, wird es sinnvoll sein, die einzelnen Rechnungen aufzubewahren und die Ausgaben als Werbungskosten in die Steuererklärung einzutragen.

Allerdings gibt es aufgrund einer Verordnung des Finanzministers für bestimmte Berufsgruppen die Möglichkeit, ohne Nachweis konkreter Aufwendungen festgelegte Pauschbeträge in Abzug zu bringen, allerdings nur bei generellem Vorliegen von Aufwendungen.

Für die nachfolgend angeführten Berufsgruppen sind im Verordnungsweg nach den jeweiligen Erfahrungen aus der Praxis folgende Werbungskosten festgelegt worden, die bei unterjährigem Beginn oder Ende der Tätigkeit entsprechend zu aliquotieren sind:

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

16. April 2018

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 2/2018
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 3/2018
- KESt, NoVA, Energieabgaben 2/2018
- Fremdenverkehrsabgabe 1-3/2018
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 2/2018
- Geb, GrESt, ImmoESt 2/2018
- Werbeabgabe 2/2018

20. April 2018

- USt für MOSS 1-3/2018

2. Mai 2018

- ZM 3/2018 bzw 1-3/2018
- Stabilitätsabgabe 4-6/2018
- Allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2017

15. Mai 2018

- Umsatzsteuer 3/2018 bzw 1-3/2018
- Abgabe der ESt-Erklärung 2017 für DN
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 4/2018
- Altlastenbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer 1-3/2018
- KESt, NoVA, Werbeabgabe 3/2018
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 3/2018
- Kammerumlage 1-3/2018
- Energieabgaben, Flugabgabe 3/2018
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe, Beiträge von luf Betrieben 4-6/2018
- Körperschaftsteuer-VZ, Einkommensteuer-VZ 4-6/2018
- Geb, GrESt, ImmoESt 3/2018

1. Juni 2018

- ZM 4/2018

15. Juni 2018

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 4/2018
- LSt, DB, DZ 5/2018
- Kommunalsteuer 5/2018
- KESt, NoVA, Energieabgaben 4/2018
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 4/2018
- Geb, GrESt, ImmoESt 4/2018
- Werbeabgabe 4/2018

AUS DEM INHALT:

Werbungskostenpauschalen	1
Familienbonus – die neue Familienförderung ab 2019	3
Sonderausgaben in der Steuererklärung 2017	4
Senkung der Umsatzsteuer auf Beherbergungsumsätze	4
Begünstigungen für Aushilfskräfte in der Lohnsteuer und Sozialversicherung	5
Hilfe zur Problemlösung einholen	6
Datenschutz – ab 25. Mai wird es ernst!	7

Berufsgruppe	Prozentsatz der Bemessungsgrundlage	Höchstbetrag EUR pro Jahr
Artisten	5,0%	2.628,00
Bühnenangehörige	5,0%	2.628,00
Fernsehschaffende	7,5%	3.942,00
Journalisten	7,5%	3.942,00
Musiker	5,0%	2.628,00
Forstarbeiter, Förster, Berufsjäger	5,0%	1.752,00
Forstarbeiter mit Motorsäge	10,0%	2.628,00
Hausbesorger	15,0%	3.504,00
Heimarbeiter	10,0%	2.628,00
Vertreter	5,0%	2.190,00
Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde-, oder Ortsvertretung	15,0%	mindestens 438,00 höchstens 2.628,00
Expatriates	20,0%	10.000,00

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erwähnten Pauschbeträge ist die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses, das ausschließlich einer oder mehrerer der zuvor genannten Berufsgruppen entspricht. Umfasst das Dienstverhältnis auch andere, nicht in der Verordnung angeführte Tätigkeiten, steht der Pauschbetrag nicht zu.

Bei Ausübung zweier Tätigkeiten im Zuge eines Arbeitsverhältnisses, die beide zur Inanspruchnahme eines Pauschbetrages berechtigen, ist bei unterschiedlich hohen Pauschalen auf das Überwiegen abzustellen. Werden die unterschiedlichen Tätigkeiten im Rahmen verschiedener Dienstverhältnisse ausgeübt, ist das Pauschale jeweils von den maßgeblichen Bezügen der anspruchsvermittelnden Tätigkeit zu berechnen. In diesem Fall können alle diesbezüglichen Höchstbeträge ausgeschöpft werden.

Bei Ausübung einer Tätigkeit teils auf selbständiger Basis, teils nichtselbständig, kann das Pauschale nur in Anspruch genommen werden, wenn bei der selbständigen Tätigkeit keine Betriebsausgaben in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden.



Die Ermittlung der Betriebsausgaben bei der selbständigen Tätigkeit nach einem Durchschnittssatz ohne zusätzlichen Ansatz von tatsächlichen Betriebsausgaben (zB Waren oder Löhne) steht der Anwendung des Werbungskostenpauschales jedoch nicht entgegen.

Bemessungsgrundlage für das Pauschale ist das Bruttojahreseinkommen, vermindert um die steuerfreien und sonstigen Bezüge (va Weihnachts- und Urlaubsgeld). Bei nicht ganzjähriger Tätigkeit ist der Höchstbetrag entsprechend der Tätigkeitsdauer zu aliquotieren. Wird ein Berufsgruppenpauschale in Anspruch genommen, steht das allgemeine Werbungskostenpauschale von € 132,-- nicht zu.

Mit dem Pauschbetrag sind alle aus dieser Tätigkeit anfallenden Werbungskosten abgegolten. Wahlweise können aber auch die gesamten tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich daher vor Anwendung des Werbungskostenpauschales eine Kontrollrechnung anzustellen, ob die tatsächlichen Kosten nicht höher sind als das Pauschale. Zusätzlich zum Pauschale können nur Werbungskosten, die in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehen, berücksichtigt werden, beispielsweise Umschulungsmaßnahmen für ein anderes Berufsbild.

Kostenersätze des Arbeitgebers, wie zum Beispiel Kilometergeld, Tages- und Nächtigungsgelder, Auslagenersätze oder Kostenersätze für Arbeitskleidung oder Fortbildungskosten, kürzen die jeweiligen Pauschbeträge. Die bisher bestehende Ausnahmeregelung für Vertreter wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 26. Februar 2018 als gesetzwidrig aufgehoben. Ab sofort sind daher für alle Berufsgruppen die Kostenersätze vom Werbungskostenpauschbetrag in Abzug zu bringen.

Nicht als kürzende Kostenersätze im Sinne dieser Bestimmung gelten die Bereitstellung von Dienstkraftwagen für berufliche Fahrten, von sonstigen Transportmitteln und Transportmöglichkeiten bei Dienstreisen, von Schlafmöglichkeiten oder Unterkunft bei Dienstreisen, durchlaufende Gelder sowie Betriebsmittel oder sonstige Leistungen, die dem Arbeitnehmer in ausschließlichem Interesse des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werden.

Tipp:

Gehören Sie einer der angeführten Berufsgruppen an, prüfen Sie, ob der Pauschalbetrag nicht vorteilhafter ist als der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten! Zusatzvorteil: Sie müssen keine Belege aufbewahren und auch die berufliche Veranlassung der Ausgaben nicht beweisen.

Familienbonus – die neue Familienförderung ab 2019

Die von der Regierung groß angekündigte, neue Familienförderung soll ab dem Jahr 2019 kommen. Nachfolgend soll schon jetzt ein kurzer Überblick über die geplanten Maßnahmen gegeben werden.

Die neue Regierungskoalition hatte sich von Anfang an die steuerliche Entlastung von Familien auf ihre Fahnen geheftet. Nun haben die diesbezüglichen Pläne, die unter dem Stichwort „Familienbonus Plus“ diskutiert wurden, Gestalt angenommen.

Vereinfacht ausgedrückt, soll künftig jedes Kind bis zu seinem 18. Lebensjahr seiner Familie eine Steuerersparnis von € 1.500,- pro Jahr vermitteln. Wird nach dem 18. Geburtstag noch Familienbeihilfe bezogen, reduziert sich der Bonus auf € 500,- pro Jahr. Dieser Betrag vermindert nicht – wie derzeit der Kinderfreibetrag – die Bemessungsgrundlage für die Steuer, sondern wird direkt von der Steuer abgezogen. Im Gegenzug sollen die derzeit bestehenden Begünstigungen (Kinderfreibetrag und absetzbare Kinderbetreuungskosten) gestrichen werden.

Das hat für Eltern den Vorteil, dass sie den Bonus unabhängig von etwaigen Kosten für Kinderbetreuung erhalten, dass sie diese demnach auch nicht nachweisen müssen, und dass der Bonus von € 1.500,- im Ergebnis mehr Ersparnis bringt als die bisherigen Begünstigungen. Dies vor allem auch deswegen, weil Kinderbetreuungskosten nur bis zum 10. Lebensjahr des Kindes abzugsfähig waren, der Familienbonus aber mindestens bis zur Volljährigkeit gewährt wird.

Nachteil: Wer keine Steuer bezahlt, profitiert auch nicht vom Bonus, da eine sogenannte Negativsteuer nicht vorgesehen ist. Diesbezüglich ändert sich aber nichts im Vergleich zum bestehenden System von Kinderfreibetrag und Betreuungskosten. Allerdings sollen auch Wenigverdiener nicht völlig leer ausgehen. Alleinverdiener und Alleinerzieher, die so wenig verdienen, dass sie keine Einkommensteuer bezahlen, sollen ab kommendem Jahr einen sogenannten Kindermehrbetrag von € 250,- pro Kind und Jahr erhalten.

Den Familienbonus können Eltern aufteilen oder ein Elternteil zur Gänze geltend machen. Bei getrennt lebenden Elternteilen wird eine Aufteilung 50:50 gesetzlich vorgeschrieben.

Wie erwähnt, soll der Bonus ab dem Jahr 2019 gewährt werden. Und damit man für die finanziellen Segnungen nicht auf den Steuerbescheid – und somit auf das Jahr 2020 – warten muss, können nichtselbständig Erwerbstätige den Bonus bereits bei der laufenden Lohnverrechnung für 2019 berücksichtigen lassen.



Sonderausgaben in der Steuer- erklärung 2017

Wer in diesen Tagen seine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung oder seine Einkommensteuererklärung ausfüllt, wird einige gewohnte Felder vermissen. Überall dort, wo ab 2018 Meldungen an die Finanzbehörden vorgeschrieben sind, kann der Steuerpflichtige die betreffenden Beträge nicht mehr eigenständig geltend machen.

Grund dafür ist die vor etwa einem Jahr geschaffene Verpflichtung, dass bestimmte Einrichtungen und Organisationen dem Finanzamt Jahresmeldungen übermitteln müssen. Betroffen sind vor allem die Kirchenbeitragsstellen, die begünstigten Spendenempfänger sowie Sozialversicherungsanstalten hinsichtlich der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zum Nachkauf von Versicherungszeiten. Bis Ende Februar des Folgejahres müssen diese Einrichtungen die an sie geleisteten Kirchenbeiträge, Spenden und Versicherungsbeiträge den Finanzbehörden melden.

Dies hat für den Steuerpflichtigen Vor- und Nachteile. Vorteil ist, dass die entsprechende Zahlung in der Steuererklärung nicht mehr als Sonderausgabe eingetragen werden muss, sondern vom Finanzamt bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt wird. Andererseits ist man künftig darauf angewiesen, dass die betreffende Organisation die Zahlungen auch richtig und vollständig meldet. Denn mangels Eintragungsmöglichkeit kann eine fehlerhafte oder unterbliebene Übermittlung vom Steuerpflichtigen nicht in der Steuererklärung behoben werden.

Was sollte man daher vor Abgabe der Steuererklärung beachten? Zunächst ist es empfehlenswert, den Monat Februar abzuwarten. Bis dahin haben die Organisationen nämlich Zeit, ihre Meldungen zu erstatten. Im zweiten Schritt sollte man über das Portal von FinanzOnline kontrollieren, welche Organisation welchen Betrag gemeldet hat, und die Werte mit den eigenen Aufzeichnungen vergleichen. Fehlen Beträge oder sind

sie unrichtig, ist es ratsam, sich sofort mit der entsprechenden Organisation in Verbindung zu setzen. Nur diese kann nämlich dem Finanzamt gegenüber mittels einer – berichtigten – Meldung den Fehler beheben. Ursachen für Fehlübermittlungen sind oft falsche Namensschreibweisen oder unrichtige oder fehlende Adressen oder Geburtsdaten. In den meisten Fällen wird ein Telefonat oder ein E-Mail ausreichen.

Nur wenn sich die zur Meldung der Daten verpflichtete Einrichtung weigert, diese zu übermitteln oder zu berichtigen, kann man die Beträge unmittelbar beim Finanzamt geltend machen.

Da die soeben beschriebene Datenübermittlung aber nicht alle diesbezüglichen Sachverhalte abdecken kann, hat die Finanzverwaltung wieder einmal ein neues Formular aufgelegt, das den klingenden Namen „L 1d“ trägt und erforderlichenfalls gemeinsam mit der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommensteuererklärung abzugeben ist. In dieses Formular sind vor allem Spenden an begünstigte ausländische Einrichtungen sowie ausländische Kirchen einzutragen, die nicht zur Meldung an die österreichische Finanzverwaltung verpflichtet sind.

Eine Besonderheit gilt es bei Kirchenbeiträgen, bei Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung sowie dem Nachkauf von Versicherungszeiten zu beachten. Wer diese Zahlungen nicht nur für sich selbst sondern auch für seinen Partner oder seine Kinder geleistet hat, kann – in Abweichung von dem pro Person gemeldeten Betrag – den gesamten bezahlten Beitrag als Sonderausgabe ansetzen. Beim Nachkauf von Versicherungszeiten ist es zusätzlich möglich, die Verteilung einer Einmalzahlung auf zehn Jahre zu beantragen bzw offene Zehntel einzutragen.

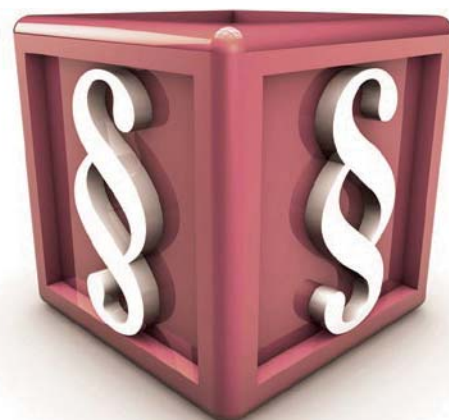
Ob diese Maßnahme tatsächlich eine Erleichterung für den Steuerzahler bringt, möge jeder für sich selbst beurteilen. Eine Reduktion von Bürokratie stellt man sich jedoch anders vor.

Senkung der Umsatzsteuer auf Beherbergungs- umsätze

Als eine der ersten Maßnahmen auf dem Gebiet des Steuerrechts wurde von der Bundesregierung die Umsetzung eines an die Tourismusbranche gerichteten Wahlversprechens auf Schiene gebracht: Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Beherbergungs- und Campingumsätze wird von derzeit 13% wieder auf die früheren 10% abgesenkt.

Ziel der Maßnahme ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Tourismusbetriebe durch eine geringere Umsatzsteuerbelastung. Andererseits sollen auch die Verwaltungskosten für die betroffenen Unternehmen gesenkt werden. Gerade bei Pauschalangeboten war die Aufteilung des Entgelts in Nächtigung (13%) und Verpflegung (10%) mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Die Änderung wird am 1. November 2018 in Kraft treten und für alle diesbezüglichen Umsätze gelten, die ab diesem Tag ausgeführt werden. Ob die Umsatzsteuersenkung auch bei den Kunden ankommen wird, bleibt natürlich abzuwarten.



 Sozial- und Arbeitsrecht

Begünstigungen für Aushilfskräfte in der Lohnsteuer und Sozialversicherung

... Bereits im Jahr 2017 wurde ein steuerlicher Anreiz für die Beschäftigung von Aushilfskräften zu Spitzenzeiten eingeführt. Grund dieser Maßnahme waren die zunehmenden Probleme ausreichende Aushilfskräfte zur Abdeckung dieser Spitzenzeiten zu finden.

In § 3 Abs 1 Z 11a EStG wurden sohin die Einkünfte von Aushilfskräften steuerfrei erklärt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Aushilfskraft darf nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber stehen und muss daneben aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit einer Vollversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung oder vergleichbarer gesetzlichen Regelungen unterliegen.

Die Beschäftigung der Aushilfskraft muss ferner ausschließlich dazu dienen, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet bzw darf die Beschäftigung nur dazu dienen, den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen.

Durch die Tätigkeit als Aushilfskraft darf die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist weiters die doppelte 18-Tage-Frist zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit der Aushilfskraft darf insgesamt nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr umfassen (1. Frist). Auch der Arbeitgeber darf nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr steuerfrei Aushilfen beschäftigen (2. Frist).

Um die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen zu können, hat daher der Arbeitgeber die Einhaltung der Voraussetzungen

zu prüfen und muss auch auf der Ebene des Arbeitnehmers eine entsprechende Beurteilung vorgenommen werden.

Zu prüfen ist insbesondere, ob die beschäftigte Aushilfskraft aufgrund einer anderen Tätigkeit (in einem Dienstverhältnis oder aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit) bereits vollversichert tätig ist.

Weiters muss sichergestellt werden, dass das aus der Aushilfstätigkeit resultierende Entgelt nicht über der Geringfügigkeitsgrenze liegen darf.

Der Arbeitgeber selbst darf maximal an 18 Tagen im Kalenderjahr Aushilfskräfte beschäftigen. Wie viele Aushilfen jedoch pro Kalendertag für den Arbeitgeber tätig sind, ist für die Abgabefreistellung unerheblich. Diese 18-Tage-Grenze gilt aber für das gesamte Unternehmen und nicht pro Filiale bzw Betrieb.

Der Arbeitnehmer, der als Aushilfskraft tätig wird, darf selbst an höchstens 18 Tagen im Kalenderjahr eine derartige Tätigkeit ausüben. Für wie viele Arbeitgeber er Tätigkeiten entfaltet ist unerheblich.

Der Arbeitnehmer ist sohin verpflichtet, seinem Arbeitgeber über die bisherigen Tage der begünstigten Aushilfstätigkeit bei anderen Arbeitgebern zu informieren.

Wird eine der dargestellten Voraussetzungen nicht erfüllt, so steht die Begünstigung grundsätzlich von Beginn an nicht zu.

Sofern ein Arbeitnehmer bereits für einen anderen Arbeitgeber als begünstigte Aushilfskraft tätig war und dies dem aktuellen Arbeitgeber mitteilt, wäre bei einer Überschreitung der 18-Tage-Grenze für die davorliegenden Aushilfstätigkeiten die Steuerbegünstigung weiterhin gegeben.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer war bereits an 9 Tagen für den Arbeitgeber A als begünstigte Aushilfskraft tätig.

Der Arbeitnehmer meldet diese 9 Tage dem Arbeitgeber B.

Beim Arbeitgeber B ist der Arbeitnehmer in weiterer Folge an 10 Tagen als Aushilfskraft tätig.

Während für die Tätigkeit für den Arbeitgeber B die Steuerfreiheit nicht in Anspruch genommen werden kann, bleibt die Steuerfreiheit für die Tätigkeit beim Arbeitgeber A bestehen.

Wenn der Arbeitnehmer die Vortätigkeit beim Dienstgeber A nicht ordnungsgemäß meldet, sind die beim Arbeitgeber B bezogenen Vergütungen dennoch lohnsteuer- und lohnnebenkostenfrei.

Die Bezüge vom Arbeitgeber B werden jedoch beim Arbeitnehmer in weiterer Folge durch eine Pflichtveranlagung nachversteuert.

In den Lohnsteuerrichtlinien wurde in weiterer Folge festgehalten, dass bestimmte Personengruppen mangels einer Vollversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit nicht als begünstigte Aushilfskräfte eingesetzt werden können.

Es handelt sich dabei um Pensionisten, Beamte im Ruhestand, Arbeitslose, geringfügig Beschäftigte (auch wenn durch die Aushilfstätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird) sowie karenzierte Dienstnehmer.

Weiters wurde klargestellt, dass hinsichtlich der Fristberechnung die Kalendertageregulierung zu beachten ist:

Beschäftigt ein Dienstgeber eine 18-Tage-Aushilfskraft von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages, sind somit 2 Tage des 18-Tage-Kontingents verbraucht.

Mit 1.1.2018 wurden nunmehr auch entsprechende sozialversicherungsrechtliche Regelungen geschaffen, nach welchen die Bezüge an eine Aushilfskraft auch beitragsfrei abgerechnet werden können.

Die Beitragsfreiheit besteht darin, dass für die begünstigten Aushilfskräfte, welche nur ein Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze verdienen können, der Unfallversicherungsbeitrag entfällt. Die Dienstnehmer sind dessen ungeachtet dennoch unfallversichert.

Unverändert ist jedoch weiterhin die Dienstgeberabgabe nach dem Dienstgeberabgabegesetz zu entrichten, sofern ein Dienstgeber mindestens zwei geringfügig Beschäftigte einsetzt, deren Entgeltsumme das 1,5-fache der monat-



lichen Geringfügigkeitsgrenze (2018: € 657,08) überschreitet.

In diesem Fall hat der Dienstgeber einen Pauschalbetrag in der Höhe von 14,12% sowie die Arbeiterkammerumlage von 0,5% vom Bezug des Dienstnehmers einzubehalten und an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

Während die steuerrechtliche Regelung bis 2019 befristet ist, können die sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungen bis 2020 in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungen unterscheiden sich jedoch in zwei wesentlichen Punkten von den steuerlichen Voraussetzungen.

Während im Bereich des Steuerrechtes eine der Vollversicherung unterliegende selbstständige Haupterwerbstätigkeit vorliegen muss, verlangt die Sozialversicherung explizit das Vorliegen einer Vollversicherung nach den Bestimmungen des ASVG.

Weiters ist die sozialversicherungsrechtliche Begünstigung nur anwendbar, wenn (solange) im jeweiligen Kalenderjahr der Dienstnehmer die Aushilfstätigkeit noch nicht mehr als an 18 Tagen

ausgeübt und der Dienstgeber noch nicht mehr als an 18 Tagen derartige geringfügige Aushilfen beschäftigt hat.

 Finanzen und Betriebswirtschaft

Hilfe zur Problemlösung einholen

„Man kann einen Menschen nichts lehren, man kann ihm nur helfen, es in sich selbst zu entdecken.“

– Galileo Galilei

Viele Projekte kommen in kritische Projektphasen. Holen Sie sich Hilfe, wenn Sie einmal anstehen. Die folgende Supervisionsübung versetzt Sie mithilfe von Kollegen in die Vogelperspektive, sodass Sie sich selbst weiterhelfen können:

- Setzen Sie sich mit zwei bis fünf weiteren Personen, die Sie dafür schätzen, dass sie unbequeme Fragen stellen können, zusammen und schildern Sie Ihre schwierige Projektsituation. Ihre Kollegen hören nur zu und achten genau auf die Art und

Weise, wie Sie Ihre Beschreibungen formulieren, in welcher Situation Sie welche Körperhaltung einnehmen, auf Ihre Sprachmelodie bzw auf andere Besonderheiten Ihrer Physis.

- Wenn die Schilderungen abgeschlossen sind, dann sind Ihre Kollegen an der Reihe. Die Kollegen fragen und Sie antworten. Durch das Stellen von Fragen sollen unbestimmte Begriffe konkretisiert werden, unklare Schilderungen präzisiert werden und womöglich noch unvollständige Informationen gegeben werden. Wichtig ist es, dass an dieser Stelle keine Ratschläge erteilt werden, sondern ganz offen nach dem gefragt wird, was noch nicht gesagt wurde. Es sollen somit Informationen dazu kommen, indem das Nichtgesagte ergründet wird. Das Nichtgesagte können Präzisierungen unklarer Darstellungen sein oder Informationen, die aus dem zirkulären Hinterfragen der Zusammenhänge (zB wann ist das Problem erstmals aufgetreten; welche Auswirkungen hat das Problem; wer ist besonders betroffen etc) entstehen.
- Nun können Sie sich einmal auf das Zuhören zurückziehen. Ihre Kolle-

gen werden nun hypothetisieren, wie und wodurch die krisenhafte Situation ausgelöst und wie diese aufrechterhalten wird? Geben Sie nicht dem eventuellen Drang nach, mitdiskutieren zu wollen. Lassen Sie diese Arbeit Ihre Kollegen machen. Ihre Kollegen sollten sich im Rahmen der Diskussion darüber hinaus auf Hypothesen einigen, die sie für sehr wahrscheinlich halten.

- Nun dürfen Sie wieder eingreifen. Sie spiegeln zurück, welche Erkenntnisse Sie daraus gewonnen haben und einigen sich mit Ihren Kollegen auf die nun scheinbar richtigen Hypothesen. Es geht hier noch überhaupt nicht darum, dass Sie schon Lösungsideen entwickeln; es geht vielmehr nur darum, dass sie das Problem vollständig ergründet haben und gemeinsam denselben Blick auf Ursachen, Zusammenhänge und Auswirkungen haben.
- Sie hören nun wieder nur zu und Ihre Kollegen versuchen womöglich vorhandene „blinde Flecken“ sichtbar zu machen. Dies gelingt meist sehr gut mittels einer paradoxen Intervention – und zwar wie folgt: Ihre Kollegen machen ein Brainstorming zur Frage: „Was müsste alles geschehen, damit die Situation noch viel krisenhafter wird? Was müssten Sie alles machen, damit das Problem noch schwerwiegender wird?“

- Nachdem Sie sich die zT vielleicht absurden Ideen angehört haben, dürfen Sie nun versuchen, Ihr Problem klar und nachhaltig zu lösen. Machen Sie nun persönlich ein konstruktives Brainstorming, wie Sie das Problem konkret lösen könnten. Ihre Kollegen können Sie gerne dabei coachen – und zwar nur mittels geeigneter Fragen und keinesfalls durch das Erteilen von Ratschlägen. Wenn Sie zB weitere Probleme ableiten, so könnten Ihre Kollegen fragen, was Sie stattdessen wollen oder wenn Sie zu stark generalisieren, dann könnten Ihre Kollegen stärkere Präzisierungen einfordern. Letztlich werden Sie Ihr Problem selbst lösen und auch erkennen, welche Ihrer Ideen die lösungstärkste ist.

Probieren Sie diese Übung vorbehaltlos einfach einmal aus. Erst das Erleben, was aufgrund der bewussten Trennung in die Prozessschritte an Lösungskraft entsteht, wird Sie für diese Methode einnehmen.

“ If you have learned
to walk try to run
if you have learned to run
try to fly
if you have learned to fly
try if you still can walk.

– unbekannt

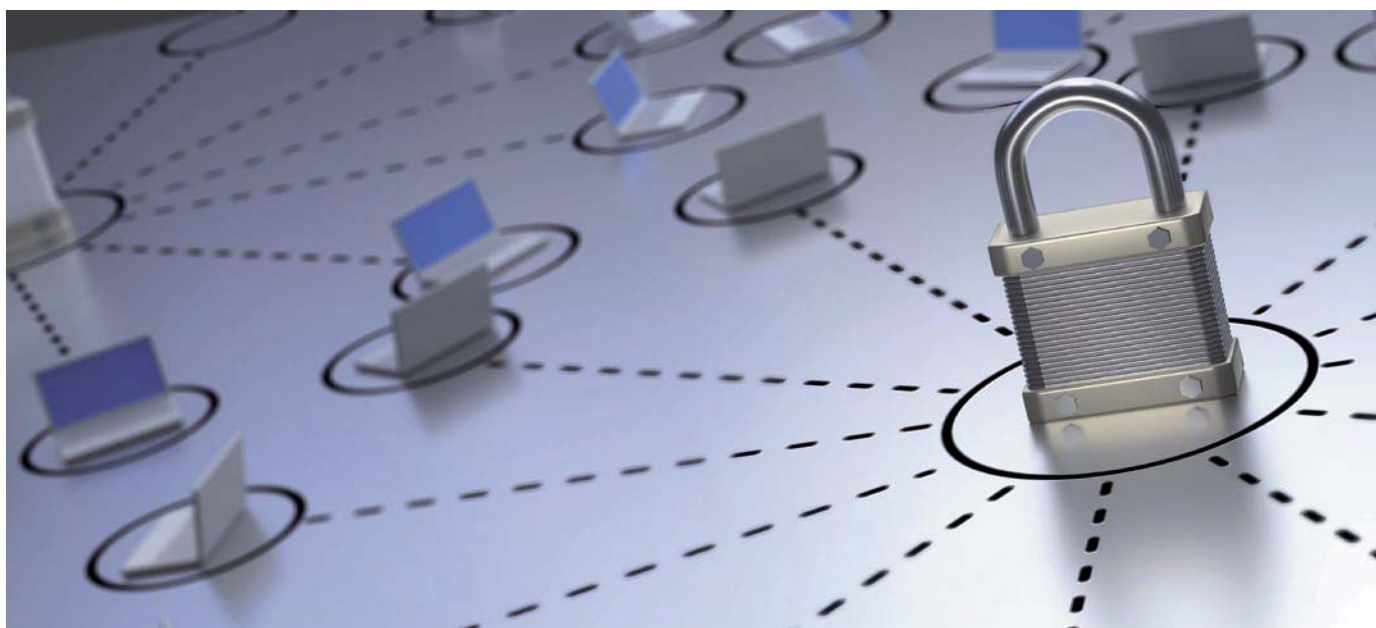
 Recht Allgemein

Datenschutz – ab 25. Mai wird es ernst!

• Täglich verarbeiten Unternehmer persönliche Daten von EU-BürgerInnen. Ab Mai 2018 bringt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verschärfte Regeln für die Datenverarbeitung und saftige Strafen bei Mißachtung! Dabei ist es auch nicht von Belang, ob die Daten von einem Einzelunternehmen oder einer Konzerntochter verwendet werden: jede Branche – von der Frühstückspension über den Zahnarzt bis hin zum Tischler – wird davon tangiert!

Tragende Säulen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind die Gewährleistung der Sicherheit der Daten und die Stärkung der Rechte der Betroffenen. Dies kann etwa durch technische Maßnahmen geschehen – wenn der Kunde auf der Webseite aktiv anklicken muss, ob er den Cookies der Webseite zustimmt; durch Datenverschlüsselung oder durch Kontrolle der Zugänglichkeit zu den Daten im Unternehmen durch Benutzeridentifikation.

Ab 25. Mai 2018 gehören DVR-Meldungen der Vergangenheit an. Die Auswirkungen der Datenschutzgrund-



verordnung im Wirtschaftsleben sind mannigfaltig: vom Umgang mit Daten von BewerberInnen über den Umgang mit Daten der eigenen MitarbeiterInnen bis hin zur Kundenkartei – es ist höchste Zeit, sich Gedanken über die unternehmensinternen Prozesse rund um die Verarbeitung von Daten zu machen.

Zwar hat die DSGVO auf persönlich adressierte Zusendungen von postalischem Werbematerial wie kostenlose Kundenzeitschriften und Prospekte keine Auswirkung, weil hier – wie bisher – der beabsichtigte Empfängerkreis mit der Robinsolisten abzugleichen ist. Mit dem Eintrag in die Robinsolisten der Wirtschaftskammer Österreich bringt eine Person zum Ausdruck, dass sie an direkt adressierter Werbeaussendung kein Interesse hat und ihre Daten dafür also nicht verwendet werden dürfen.

Wenn aber ein Unternehmer etwa zum Zwecke einer Werbeaussendung die Kundenkartei einer Werbeagentur aushändigt oder dem Steuerberater die Lohnverrechnung überträgt, so werden letztere zu „Auftragsverarbeitern“ und der Unternehmer wird zum „Verantwortlichen“. Mit Auftragsverarbeitern ist künftig ein Vertrag zu schließen,

welcher den Zweck, den Umfang und die Dauer der Datenverarbeitung regelt.

Jeder Umgang mit personenbezogenen Daten bedarf einer gesetzlichen Verpflichtung und muss wie auch bislang einem konkreten Rechtfertigungsgrund zugeordnet werden. Der Verantwortliche ist dem Betroffenen gegenüber für die Sicherheit seiner Daten verantwortlich. Jedes Unternehmen muss daher die Datenflüsse analysieren. Die bisherige Meldung an die Datenschutzkommission gehört der Vergangenheit an. Künftig liegt es an den Unternehmen selbst, Daten gesetzeskonform zu verarbeiten und dabei das Gebot der Datenminimierung zu beachten. Hierfür muss das Unternehmen ein Datenanwendungsverzeichnis führen und eine Risikoanalyse sowie allenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.

Dabei wird den Unternehmen von der Datenschutzbehörde streng über die Schulter geschaut, um in Erfahrung zu bringen, wofür Daten erhoben und verwendet werden. Jeder von Datenverarbeitung Betroffene muss aktiv und umfassend informiert werden. Die DSGVO beinhaltet unter anderem ein Auskunftsrecht (auch über die geplante

Speicherdauer), ein Recht auf Berichtigung der Daten, das Recht auf Löschung („Vergessenwerden“) und ein Widerspruchsrecht.

Wenn die Kerntätigkeit eines Unternehmens in der Verarbeitung sensibler Daten besteht (zB ein Steuerberater, dem die Klienten die Lohnverrechnung übertragen oder eine Sicherheitsfirma), dann ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen und der Datenschutzbehörde zu melden. Dies kann ein Mitarbeiter des Unternehmens sein oder eine externe Stelle.

Ab 25. Mai müssen die Verträge und betrieblichen Prozesse eines Unternehmens sowie dessen IT den Vorgaben der DSGVO gerecht werden und die Mitarbeiter im Umgang mit ihnen im Rahmen der Tätigkeit anvertrauten Daten geschult sein.

Angesichts der Komplexität der Materie empfiehlt es sich, für die Umsetzung der neuen Rechtslage Experten zu Rate zu ziehen. Ein Verstoß gegen die DSGVO kann teuer werden – die Strafen betragen bis zu 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes oder bis zu 20 Millionen Euro.

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Bausparprämie 2018	1,50%	Sozialversicherung	Alleinverdienerabsetzbetrag
2017	1,50%	HöchstbeitragsGL 2018	ohne Kind –
Pensionsvorsorgeprämie 2018	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 494,-
2017	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 669,-
Zinssätze (seit 16.3.2016)		HöchstbeitragsGL 2017	für jedes weitere Kind zusätzlich € 220,-
Basiszinssatz (pa)	– 0,62%	– für Dienstnehmer (14x pa)	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner € 6.000,-
Stundungszinsen (pa)	3,88%	– für Selbstständige (12x pa)	Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag
Aussetzungszinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2018	(Ersatz für AVAB ohne Kinder) € 764,-
Anspruchszinsen (pa)	1,38%	pro Monat € 438,05	Einkunftsgrenze
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		täglich entfällt seit 2017	– für Antragsteller € 19.930,-
2018	0,50% pa	Geringfügigkeitsgrenze 2017	– für (Ehe-)Partner € 2.200,-
2017	1,00% pa	pro Monat € 425,70	Pendlerpauschale
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,-	Grenzwert Dienstgeberabgabe	„klein“ 2 – 20 km –
Umsatzsteuer		2018/monatlich € 657,08	20 – 40 km € 696,-
Kleinunternehmergrenze,		2017/monatlich € 638,55	40 – 60 km € 1.356,-
Jahresumsatz von	€ 30.000,-	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)	über 60 km € 2.016,-
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Tagesdiät € 26,40	„groß“ 2 – 20 km € 372,-
seit 1.3.2014	€ 400,-	Nachtdiät € 15,-	20 – 40 km € 1.476,-
Auflösungsabgabe 2018	€ 128,-	Kosten e-card 2018	40 – 60 km € 2.568,-
2017	€ 124,-	€ 11,35	über 60 km € 3.672,-
			Pendlereuro pro km € 2,-

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum: 12.4.2018; nächste Ausgabe: 6.9.2018**